V HÖRFUNK

Volker Emmerich und Udo Steiner: Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.- Berlin: Duncker und Humblodt 1986 (Schriften zur Kommunikationsfragen, Bd. 6), 156 S., DM 56,-

Das Gutachten der Professoren Emmerich (Bayreuth) und Steiner (Regensburg) für den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger vor dem Hintergrund des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk von 1985 ist eine Fundgrube von Positionen und Argumenten für und gegen die wirtschaftliche Betätigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Problematik ist aktuell, auch nach den beiden letzten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1986 und 1987, in die Rundfunkfinanzierung und das Konkurrenzverhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten publizistischen Unternehmen angesprochen wird. 1986 hatte das Bundesverfassungsgericht die Werbefinanzierung privater Rundfunkveranstalter bestätigt, so lange keine Entgeltfinanzierung möglich sei (für die gesehenen und gehörten Programme). 1987 war die Beschränkung der Werbung für den Süddeutschen Rundfunk (keine Lokal- und Regionalwerbung in neuen dezentralisierten Programmen) für rechtens erklärt worden. Die Auseinandersetzungen im Lande Nordrhein-Westfalen jedoch halten an, jetzt ausgehend vom neuen Mediengesetz.

Die Professoren Emmerich und Steiner schildern zunächst die Lage: Die wirtschaftliche Betätigung von Rundfunkanstalten mit Werbefernsehen und Randnutzung (Weiterverkauf von Rechten, Auswertung von Programmen) wird erörtert, dann die des Staates allgemein. Die verfassungsrechtliche Sondersituation der Rundfunkanstalten, die nach einer Rechtsauffassung nicht zum Staat gehören, sondern selbst Grundrechtsträger sind, wird von den Autoren in Frage gestellt. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten durch die Parlamente sehen sie als "Erfüllung der Rundfunkaufgabe mit staatsspezifischen (wenn auch staatseinflußfreien) Mitteln durch Errichtung gebührenfinanzierter und partiell mit öffentlicher Gewalt ausgestatteter Anstalten des öffentlichen Rechts". (S. 59) Die engen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung, die im zweiten Abschnitt behandelt werden, erklären sich aus dieser Statuszuweisung. Der Staat darf sich nach Ansicht der Autoren, die sie aus Urteilen des Bundesgerichtshofs stützen, nur wirtschaftlich betätigen, wenn er dazu gesetzlich legitimiert wird. Auch das Wettbewerbsrecht wird angeführt, vom unlauteren Wettbewerb über das europäische Wettbewerbsrecht bis zum Kartellrecht. Kartellrechtlich wird es noch Auseinandersetzungen um die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geben, denen "Marktverstopfung" und Marktbeherrschung vorgeworfen werden. Fazit des Gutachtens ist die Feststellung, daß die Rundfunkanstalten sich nur wirtschaftlich betätigen dürfen in dem Maße, das zur Produktion und Ausstrahlung ihrer Programme unmittelbar nötig ist.

Systematik, immanente Folgerichtigkeit der Argumentation, präzise Ableitung aus Urteilen und Gesetzen oder Hinweise auf Kommentare, eine schlüssige Zusammenfassung der Ergebnisse und ein ausführliches

Literaturverzeichnis machen das Gutachten zu einem Modell einer zielgerichteten, gleichwohl sauber argumentierenden juristischen Schrift.

Rainer Kabel